



3003 Bern, 9. Juni 2020

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Plangenehmigung

Erweiterung Parkplatz P1 und Aufhebung Wiesenparkplatz

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Mit Schreiben vom 5. Juli 2019 reichte die Airport Altenrhein AG (Gesuchstellerin) beim BAZL das Gesuch für die Erweiterung von Parkplatz P1 und die Aufhebung des Wiesenparkplatzes ein.

1.2 *Gesuchsunterlagen*

Mit dem Gesuchsschreiben vom 5. Juli 2019 wurden die nachfolgend aufgeführten Unterlagen eingereicht:

- Umweltverträglichkeitsbericht vom 19. Juni 2019;
- Situationsplan Erweiterung Parkplatz P1 im Massstab 1:250, Aufbau im Massstab 1:10 und Fotos vom 27. Mai 2019, Projekt-Nr. 2019-02;
- Notifikation Flugplatz-Change.

Nach Aufforderung durch das BAZL wurden folgende zwei Berichte nachgereicht:

- Ergänzung zum Umweltbericht vom 22. Juli 2019;
- Kapazität Kreisel Kantonsstrasse vom 15. Oktober 2019.

1.3 *Begründung und Beschrieb*

Mit dem Vorhaben soll die Parkplatzsituation auf dem Flugplatz St. Gallen-Altenrhein neu strukturiert und in einen rechtskonformen Zustand überführt werden. Der Wiesenparkplatz, welcher aufgehoben und in seinen Ausgangszustand (Wiesenfläche und Schafweide) versetzt werden soll, wurde nie bewilligt.

Die Anzahl bestehender Parkplätze beträgt aktuell ca. 580 (P1: 180, P2: 100, Wiesenparkplatz: 300).

Die Gemeinde Thal und der Kanton St. Gallen planen den Ausbau des Geh- und Radweges der Dorfstrasse. Mit der geplanten Bushaltestelle zwischen der Ausfahrt von Parkplatz P1 und dem Einlenker Flughafenstrasse werden in diesem Bereich ca. 10 Parkplätze aufgehoben.

Damit stehen mit der Erweiterung von Parkplatz P1 und der Aufhebung des Wiesenparkplatzes zukünftig ca. 560 Parkplätze zur Verfügung (P1: 170, P1-Erweiterung: 290, P2: 100).

Gemäss eingereichtem Gesuch, soll die Erweiterung von Parkplatz P1 einen möglichst grünen Charakter erhalten. Es ist vorgesehen, den Parkplatz mit dem ökologischen Rasengitter-System zu realisieren. Dabei handelt es sich um eine voll versickerungsfähige Flächenbefestigung aus Recycling-Kunststoff.

1.4 *Standort*

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzellen-Nrn. 2836, 1898 und 569.

1.5 *Eigentum*

Die betroffenen Parzellen sind im Eigentum der Gesuchstellerin.

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement wird nicht geändert.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Mit Schreiben vom 29. Juli 2019 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen (AREG) zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Das Gesuch wurde im Amtsblatt des Kantons St. Gallen und im Anzeiger der Gemeinde Thal vom 16. August 2019 publiziert und in der Gemeinde Thal vom 21. August bis 19. September 2019 öffentlich aufgelegt. Da das Vorhaben der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt erfolgte ebenfalls eine Publikation im Bundesblatt (BBL 2019 5659).

Mit Schreiben vom 4. September 2019 wurde das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zur Stellungnahme eingeladen.

2.2 *Einsprachen*

Während der öffentlichen Auflage gingen beim BAZL die folgenden zwei Einsprachen ein:

- Xy (Einsprecher 1);
- Xx (Einsprecher 2);

2.3 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen und Fachberichte vor:

- BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 20. August 2019;
- Gemeinde Thal, Protokollauszug vom 11. September 2019;
- AREG, Stellungnahme vom 26. November 2019;
- BAFU, Stellungnahmen vom 10. Februar 2020;
- Gesuchstellerin, Stellungnahme vom 10. März 2020;
- Schlussbemerkungen Einsprecher 1, Stellungnahme vom 15. Mai 2020;
- Schlussbemerkungen Einsprecher 2, Stellungnahme vom 15. Mai 2020.

2.4 *Abschluss der Instruktion*

Mit den beiden Schlussbemerkungen von Einsprecher 1 und 2 vom 15. Mai 2020 wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flugfeldes und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 lit. e der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Aufgrund seiner räumlichen Dimension kann das Vorhaben nicht als derart gering bezeichnet werden, als dass das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nur unwesentlich verändert würde. Vom Projekt sind zudem schutzwürdige Interessen Dritter betroffen (Einsprecher). Aus diesen Gründen gelangt das ordentliche Verfahren nach Art. 37b LFG zur Anwendung.

Nach Art. 2 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) unterliegen Änderungen bestehender Anlagen, die im Anhang 1, Ziffer 14.2 UVPV aufgeführt sind, der Prüfung, wenn die Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft. Das Flugfeld St. Gallen-Altenrhein fällt unter den im Anhang aufgeführten Anlagentyp und beim vorliegenden Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung einer bestehenden Parkplatzanlage. Gestützt auf Art. 37d Abs. 2 LFG und Art. 15 UVPV erfolgte die amtliche

Publikation im Bundesblatt und dem kantonalen und kommunalen Publikationsorgan sowie die öffentliche Auflage.

1.4 *Zulässigkeit der Einsprachen*

Nach Art. 36d Abs. 4 und Art. 37f LFG ist zur Einsprache berechtigt, wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist. Erforderlich ist somit gestützt auf Art. 6 i. V. m. Art. 48 VwVG, dass Einsprecher über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügen und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung, Änderung oder einer negativen Verfügung ziehen. Die tatsächliche oder rechtliche Situation des Einsprechers muss durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden können¹.

Der Kreis der zur Beschwerde legitimierten Betroffenen im Einwirkungsbereich von Flugplätzen kann gemäss gefestigter Rechtsprechung sehr weit sein, ohne dass bereits von einer Popularbeschwerde zu sprechen wäre. Bezogen auf den Lärm kommt allen Personen Beschwerdelegitimation zu, die den Lärm deutlich hören können und dadurch in ihrer Ruhe gestört werden².

Schliesslich muss die Einsprache fristgerecht, d. h. während der Auflagefrist, erhoben worden sein und es sind die Formvorschriften nach Art. 52 VwVG zu beachten.

1.4.1 Einsprecher 1

Einsprecher 1 ist als Verein konstituiert und erhebt Einsprache nach den Regeln der egoistischen Verbandsbeschwerde. Gemäss Art. 2 der Statuten ist er zur Wahrung der Interessen seiner Mitglieder zur Reduktion von Fluglärm auch mit rechtlichen Mitteln befugt. Eine Vielzahl der Mitglieder wohnt im Gebiet um den Flugplatz St. Gallen-Altenrhein und ist vom Fluglärm betroffen. Gemäss Aussage der Gesuchstellerin generiert das vorliegende Projekt zusätzliche Flugbewegungen (Ferienflüge). Die Voraussetzungen der egoistischen Verbandsbeschwerde sind vorliegend somit erfüllt. Auf die form- und fristgerechte Einsprache ist somit einzutreten.

1.4.2 Einsprecher 2

Einsprecher 2 gehört zu den gesamtschweizerischen Organisationen, welche nach Art. 12 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) i. V. m. der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076) beschwerde- bzw. vorliegend einspracheberechtigt sind. Einsprecher 2 ist in Bezug auf die Vorbringen nach USG einspracheberechtigt. Auf

¹ BGE 133 II 249, E. 1.3.1

² Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2009, A-1936/2006, E 3.1

die form- und fristgerechte Einsprache von Einsprecher 2 ist somit einzutreten.

Auf die zwei erst in den Schlussbemerkungen gestellten Anträge (Busse für illegalen Parkplatz und Aufhebung des Wiesenparkplatzes) wird aufgrund der verspäteten Eingabe nicht eingetreten. Es müssen sämtliche Anträge innert der Einsprachefrist und somit mit der Einsprache geltend gemacht werden (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Projekt liegt vor (vgl. dazu oben A.1.3).

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Mit dem Vorhaben soll die Parkplatzsituation auf dem Flugplatz St. Gallen-Altentrhein neu strukturiert und in einen rechtskonformen Zustand überführt werden. Das Vorhaben steht folglich mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 3. Februar 2016 im Einklang.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die Zulassung des Flugplatzes St. Gallen-Altenrhein erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014.

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Die Prüfung vom 20. August 2019 erfolgte gestützt auf die oben erwähnten Bestimmungen. Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung beziehen sich auf die Bereiche Hindernisfreiheit und Anpassung der Umzäunung.

Die Gesuchstellerin zeigte sich mit den Auflagen einverstanden. Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 20. August 2019 wird zur Beilage dieser Verfügung erklärt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.7 *Baumbestand und Ersatzpflanzungen*

Der Kanton St. Gallen führt diesbezüglich aus, dass sich der heutige Parkplatz P1 sowie die Abstellplätze der Mietautos in einem Baumschutzgebiet befinden, das in der kommunalen Schutzverordnung festgelegt sei. Das Fällen oder die anderweitige Beseitigung von Bäumen erfordere eine Bewilligung. Über die Jahre seien auf diesem Gebiet verschiedene Bäume entfernt worden, was ein Vergleich der Luftbilder deutlich aufzeige. Natürlich abgehende Bäume und solche, welche aufgrund einer Bewilligung beseitigt werden, müssen durch standortgerechte Neupflanzungen ersetzt werden (vgl. Art. 21 Schutzverordnung Thal). Diese Ersatzpflanzungen seien noch offen. Das Areal, auf dem die Erweiterung geplant sei, ist in der kommunalen Schutzverordnung explizit als Ersatzpflanzungsstandort ausgewiesen. Die Gemeinde habe im Protokollauszug vom 9. September 2019 auf diesen Umstand hingewiesen und einen entsprechenden Nachweis gefordert. Standortgerechte Baumpflanzungen (z. B. Kopfweiden) scheinen mit den örtlichen Höhenbeschränkungen vereinbar.

Der Kanton und die Gemeinde Thal beantragen deshalb, dass ein Nachweis über alle Rodungen der geschützten Bäume vor Baubeginn einzureichen sei. Im Weiteren seien die standortgerechten Ersatzpflanzungen in Absprache mit dem Bauamt der Gemeinde Thal vorzunehmen und im Umgebungsplan einzutragen. Dieser sei vor Baubeginn nachzureichen.

Das BAFU unterstützt diese Anträge in seiner Stellungnahme vom 10. Februar 2020.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den Anträgen von Kanton und Gemeinde einverstanden. Das BAZL erachtet sie als rechtskonform und nimmt eine entsprechende Bestimmung ins Dispositiv auf.

2.8 *Verkehr und Schadstoffbelastung*

Einsprecher 1 beantragt die vollständige Abweisung des Gesuchs. Begründet wird dies insbesondere damit, dass durch die geplante Erweiterung von Parkplatz P1 gesamthaft 270 zusätzliche Parkplätze geschaffen werden, was gegenüber dem heutigen Zustand praktisch eine Verdoppelung bedeute. Die zusätzlich geschaffenen Parkplätze dienen insbesondere den Charterflug-Passagieren im Sommerhalbjahr. Damit verbunden sei eine Zunahme der Ferienflüge (9 Flüge pro Woche) im Sommer sowie eine Ausweitung des motorisierten Zubringerverkehrs in Altenrhein. Dies führe zu einem vermehrten Ausstoss des Treibhausgases CO₂. Der fortschreitende Klimawandel zwingt uns, alles zu unternehmen, die vom Menschen verursachte Erderwärmung zu begrenzen. Ab 2050 soll die Schweiz klimaneutral sein.

Der Flugverkehr sei Hauptverursacher der Klimaerwärmung und expandiere unvermindert weiter. Trotzdem sei er noch immer von wirkungsvollen Klimaschutzmassnahmen ausgenommen. Es sei höchste Zeit, dass die Expansion gestoppt werde. Im konkreten Fall bedeute dies, dass die Flugplatzinfrastruktur nicht weiter ausgebaut werde. Statt dem Bau neuer Parkplätze müsse zuerst eine bessere Anbindung an den öffentlichen Verkehr realisiert werden, so dass sich die Passagiere wenigstens bei der Anreise zum Flugplatz umweltverträglicher verhalten können.

Wie das BAFU in seiner Stellungnahme festhält, gilt für die Schweiz bezüglich der Klimagesetzgebung das Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz, SR 641.71). Dies umfasst insbesondere die CO₂-Emissionen aus fossilen Brenn- und Treibstoffen und die nicht energiebedingten CO₂-Emissionen. Weiter umfasst das Gesetz die Treibhausgasemissionen aus der Abfallverwertung und -verbrennung, aus der Land- und Forstwirtschaft und aus in der Luft stabilen Stoffen (synthetische Treibhausgase). Im Einklang mit internationalen Regeln sind Treibstoffemissionen für internationale Flüge und internationale Schifffahrten vom Geltungsbereich des CO₂-Gesetzes ausgenommen.

Seit dem 1. Januar 2020 sind die Luftfahrzeugbetreiber, die Flüge im Inland oder Flüge aus der Schweiz in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) durchführen, zur Teilnahme an den mit der EU verknüpften Emissionshandel (EHS) verpflichtet (Art. 16a CO₂-Gesetz). Flugplatzbetreiber oder Flugpassagiere sind von der geltenden klimapolitischen Regulierung nicht betroffen. Wie das BAFU weiter festhält, existieren keine anlagenspezifischen CO₂-Werte für luftfahrtspezifische Bauten (Gebäude, Parkplätze etc.). Für die Begründung des Antrags in der Einsprache fehlt es folglich an einer Grundlage in der bestehenden Gesetzgebung.

Entgegen den Ausführungen in der Einsprache wird der öffentliche Verkehr ausgebaut und der Langsamverkehr gefördert. Die Gemeinde Thal plant die Neugestaltung der Bushaltestelle «Altenrhein Flugplatz» an der Dorfstrasse. Mit dieser Neugestaltung wird die An- und Abreise per Bus attraktiver gestaltet. Gemäss Auskunft der Gesuchstellerin stehen für den Langsamverkehr (Fahrräder) in unmittelbarer Nähe zum Terminalgebäude bereits Abstellplätze zur Verfügung.

Im Umweltverträglichkeitsbericht vom 19. Juni 2019 und in den nachgereichten Unterlagen wird die Rechtmässigkeit des Vorhabens aufgezeigt. Die Einsprache setzt sich wenig mit diesen Unterlagen auseinander. Sie ist rechtlich nicht weiter begründet und wird somit vollumfänglich abgewiesen.

Einsprecher 2 beantragt ebenfalls die vollständige Abweisung des Gesuchs und führt zur Begründung u. a. aus, dass kein echtes Bedürfnis nach diesen Parkplätzen bestehe. Die zukünftige Kapazität sei auf Spitzentage ausgelegt, dies sei sinnlos. Die Angaben im UVB seien dürftig und ungenau. Es liege eine ungenügende Erhebung der Verkehrszahlen und der daraus abgeleiteten Luftbelastung vor. Es wird auch die Genauigkeit der Erhebungsdaten aus dem Jahr 2011 angezweifelt.

Die Gesuchstellerin hat auf Verlangen des Kantons ein Verkehrsgutachten nachgereicht, das zusätzlich zum UVB Angaben zu relevanten Verkehrsdaten und -kapazitäten aufweist.

Wie das BAFU zudem festhält, hat sich das Passagieraufkommen des Flugplatzes St. Gallen-Altenrhein zwischen 2011 und 2018 von 94 834 auf 113 599 Passagiere erhöht. Gemäss UVB weist die Flugplatzstrasse für 2011 einen durchschnittlichen Tagesverkehr (DTV) von 1270 Fahrzeugen aus, wovon 889 als flugplatzinduziert angenommen werden. Dies entspricht ca. 325 000 Fahrten pro Jahr, in welchen der durch die 94 834 Passagiere verursachte Verkehr problemlos Platz hat. Entgegen der Behauptung von Einsprecher 2 gibt es keinen Grund, die Daten von 2011 als falsch zu bezeichnen. Für das Jahr 2021 wird für die Flugplatzstrasse ein DTV von 2327 Fahrzeugen angenommen, wovon 1505 dem Flughafen angerechnet werden. Das Wachstum ist also wesentlich höher als das Passagierwachstum bis 2018 und enthält Reserven für ein höheres Passagieraufkommen. Die Verkehrszahlen eignen

sich also grundsätzlich zur Beurteilung der lufthygienischen Auswirkungen des Projektes. Angesichts der tiefen Hintergrundbelastung und des kleinen Verkehrsaufkommens kann festgehalten werden, dass der Flughafenverkehr keine übermässige Luftbelastung verursacht.

In den Schlussbemerkungen geht Einsprecher 2 nicht auf die von der Gesuchstellerin im Verfahren eingereichten Unterlagen ein. Dabei hat Einsprecher 2 in der Einsprache sinngemäss fehlende Unterlagen – wie sie nachgereicht wurden – bemängelt. Insgesamt ist die Einsprache von Einsprecher 2 rechtlich unbegründet und wird vollumfänglich abgewiesen.

Zu den von Einsprecher 2 in den Schlussbemerkungen gemachten Ausführungen zur Duldung des illegalen Wiesenparkplatzes, kann festgehalten werden, dass das BAZL erst seit November 2018 vom Wiesenparkplatz Kenntnis hatte. Zu dieser Zeit wurde noch der Bau eines Parkhauses zusammen mit der Gemeinde Thal diskutiert. Als klar war, dass dieses Projekt aus finanziellen Überlegungen nicht realisiert wird, war das BAZL bemüht, die Parkplatzsituation auf dem Flugplatz St. Gallen-Altenrhein in einen legalen Zustand zu überführen.

2.9 *Boden*

Das BAFU führt in seiner Stellungnahme vom 10. Februar 2020 aus, dass der UVB vom 19. Juni 2019 sorgfältig und detailliert ausgearbeitet worden ist. Es erachtet die Massnahmen BOD-1 bis BOD-4 sowie das Vorgehen als zielführend und begrüsst insbesondere den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB).

Es sei vorgesehen, die rekultivierte Fläche durch Schafe beweiden zu lassen. Diese Tiere fressen oft auch Wurzeln mit Boden, was das Risiko erhöht, allfällige Schadstoffe aufzunehmen. Um eine Gefährdung der Schafe zu vermeiden, sei eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen: erstens eine theoretische Bewertung gemäss dem Handbuch «Gefährdungsabschätzung und Massnahmen bei schadstoffbelasteten Böden» (BAFU, 2005) und je nach Vorkommen möglicher Schadstoffe eine chemische Analyse von repräsentativen Stichproben.

Das BAFU beantragt deshalb, die BBB habe eine Gefährdungsabschätzung (gemäss dem Handbuch «Gefährdungsabschätzung und Massnahmen bei schadstoffbelasteten Böden», BAFU 2005) durchzuführen.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit dem Antrag einverstanden. Das BAZL erachtet ihn als rechtskonform und nimmt eine entsprechende Bestimmung ins Dispositiv auf.

2.10 *Lichtemissionen*

Die Erweiterung von Parkplatz P1 sieht 290 neue Parkplätze vor. Gemäss dem Situationsplan sind 16 neue Kandelaber zur Beleuchtung der Parkplatzerweiterung vorgesehen. Die Projektunterlagen enthalten keine Informationen zur geplanten Beleuchtung. Lichtemissionen, die von ortsfesten Anlagen in der Umwelt ausgehen, gehören zu Einwirkungen, die in den Geltungsbereich des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) fallen. Solche Beleuchtungsanlagen müssen daher dem Grundsatz der vorsorglichen Emissionsbegrenzung genügen und dürfen zu keinen schädlichen oder lästigen Auswirkungen führen.

Das BAFU hält fest, dass die geplante Parkplatzbeleuchtung – unter Berücksichtigung der sicherheitstechnischen Aspekte – gemäss der Norm SN EN 12464-2 sowie der Vorgaben der «Vollzugshilfe Lichtemissionen» (Konsultationsentwurf, BAFU 2017) zu installieren und betreiben sei.

Es beantragt deshalb, es seien geltende Beleuchtungsnormen möglichst genau einzuhalten, aber nicht zu überschreiten (keine Überbeleuchtung). Im Weiteren seien möglichst warmweisse LED-Leuchten einzusetzen. Die Leuchtkörper seien waagrecht anzubringen (Anstellwinkel 0°), womit das Licht nach unten strahlt. Ausserhalb der Betriebszeiten sei die Beleuchtung des Parkplatzes nach Möglichkeit auszuschalten. Andernfalls sei nachvollziehbar darzulegen, weshalb dies betrieblich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar sein sollte. Die Gesuchstellerin habe dem BAZL zu Händen des BAFU vor Baubeginn ein entsprechendes Detailkonzept zur Beurteilung einzureichen, das über die vorgesehene Beleuchtung (eingesetzte Leuchten, Datenblätter, Beleuchtungsstärken) und die getroffenen Massnahmen zur Begrenzung der Emissionen Auskunft gebe.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den Ausführungen und dem Antrag zur Einreichung eines Detailkonzeptes einverstanden. Das BAZL erachtet den Antrag als rechtskonform und nimmt eine entsprechende Bestimmung ins Dispositiv auf.

2.11 *Weitere Umweltbestimmungen aus dem UVB*

Der Kanton hält in seiner Stellungnahme vom 26. November 2019 fest, dass das Projekt sowie das Vorgehen die Vorgaben in den Bereichen Entwässerung, Grundwasser, Boden, Störfall, nichtionisierende Strahlung (NIS), Lärm, Luft, Altlasten sowie Abfälle aus dem Vollzugsbereich Umweltschutz soweit ersichtlich erfülle oder die vorgesehenen Änderungen dafür ohne Relevanz seien.

Das BAFU führt in seiner Stellungnahme vom 10. Februar 2020 aus, dass die Massnahmen aus dem UVB umzusetzen seien. In den Bereichen Grundwasser, Entwäs-

serung, Baulärm, Bautransporte, Strassenverkehr sowie Erschütterungen und abgestrahlter Körperschall würden sich keine weiteren Anträge ergeben.

2.12 *Vollzug*

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und das AREG jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

Fazit

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die Stellungnahme des BAFU richtet sich nach der Gebührenverordnung des BAFU (GebV-BAFU; SR 814.14) und wird in Anwendung von Ziffer 1 mit Pauschal Fr. 2000.– veranschlagt. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung und zusammen mit der Gebühr des BAFU erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton St. Gallen erhebt gestützt auf Art. 94 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) für die Arbeit eine Gebühr. Sie wird in Anwendung der Nr. 26.70 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5) auf Fr. 1000.– veranschlagt. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin und Einsprecher 1 und 2 eröffnet. Dem AREG, der Gemeinde Thal, dem BAFU und dem Land Vorarlberg wird sie zur Kenntnis zugestellt. Sie wird zudem im Bundesblatt bekannt gemacht. In Anwendung von Art. 20 UVPV werden diese Verfügung, der UVB sowie die Stellungnahme des

BAFU vom 10. Februar 2020 publiziert. Beim Baudepartement des Kantons St. Gallen, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen, während 30 Tagen zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Einsichtnahme kann nur nach Voranmeldung unter Tel. Nr. 058 229 31 47 (Sekretariat Amt für Raumentwicklung und Geoinformation) erfolgen.

C. Verfügung

Das Gesuch der Airport Altenrhein AG für die Erweiterung von Parkplatz P1 und die Aufhebung des Wiesenparkplatzes wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Die Parkplatzsituation auf dem Flugplatz St. Gallen-Altenrhein ist durch die Gesuchstellerin neu zu strukturieren und wird dadurch in einen rechtskonformen Zustand übertragen.

Die Anzahl bestehender Parkplätze beträgt aktuell ca. 580 (P1: 180, P2: 100, Wiesenparkplatz: 300). Die Gesuchstellerin erweitert Parkplatz P1 und hebt den Wiesenparkplatz auf. Dadurch stehen zukünftig ca. 560 Parkplätze zur Verfügung (P1: 170, P1-Erweiterung: 290, P2: 100).

Die Befestigung von Parkplatz P1 wird mit einem wasserdurchlässigen Rasengittersystem aus Kunststoff vorgenommen.

Der Wiesenparkplatz muss durch die Gesuchstellerin in seinen Ausgangszustand versetzt (Wiesenfläche und Schafweide) werden.

1.2 *Standort*

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzellen-Nrn. 2836, 1898 und 569.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Umweltverträglichkeitsbericht vom 19. Juni 2019;
- Situationsplan Erweiterung Parkplatz P1 im Massstab 1:250, Aufbau im Massstab 1:10 und Fotos vom 27. Mai 2019, Projekt-Nr. 2019-02;
- Notifikation Flugplatz-Change;
- Ergänzung zum Umweltbericht vom 22. Juli 2019;
- Kapazität Kreisel Kantonsstrasse vom 15. Oktober 2019.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.1.4 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.2 Luftfahrtspezifische Auflagen

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 20. August 2019 sind umzusetzen (Beilage).

2.3 Baumbestand und Ersatzpflanzungen

- 2.3.1 Es ist ein Nachweis über alle Rodungen der geschützten Bäume vor Baubeginn einzureichen.
- 2.3.2 Die standortgerechten Ersatzpflanzungen sind in Absprache mit dem Bauamt der Gemeinde Thal vorzunehmen und im Umgebungsplan einzutragen. Dieser ist vor Baubeginn nachzureichen.

2.4 Boden

Die BBB hat eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen.

2.5 Lichtemissionen

- 2.5.1 Die geltenden Beleuchtungsnormen sind möglichst genau einzuhalten, jedoch nicht zu überschreiten (keine Überbeleuchtung).
- 2.5.2 Es sind möglichst warmweisse LED-Leuchten einzusetzen. Die Leuchtkörper sind

waagrecht anzubringen (Anstellwinkel 0°), womit das Licht nach unten strahlt. Ausserhalb der Betriebszeiten ist die Beleuchtung des Parkplatzes nach Möglichkeit auszuschalten. Andernfalls ist nachvollziehbar darzulegen, weshalb dies betrieblich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar sein sollte.

- 2.5.3 Die Gesuchstellerin hat dem BAZL zu Händen des BAFU vor Baubeginn ein entsprechendes Detailkonzept zur Beurteilung einzureichen, das über die vorgesehene Beleuchtung (eingesetzte Leuchten, Datenblätter, Beleuchtungsstärken) und die getroffenen Massnahmen zur Begrenzung der Emissionen Auskunft gibt.

3. Einsprachen

Die Einsprachen von Einsprecher 1 und 2 werden, soweit darauf eingetreten wird und sie in den verfügten Auflagen nicht berücksichtigt werden, abgewiesen.

4. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Airport Altenrhein AG zusammen mit der Gebühr des BAFU im Betrag von Fr. 2000.– auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons St. Gallen im Betrag von Fr. 1000.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Airport Altenrhein AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein (inkl. massgebende Unterlagen und Beilage)
- Einsprecher 2
- Einsprecher 1

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Gemeinde Thal, Gemeinderat, Rathaus, Kirchplatz 4, 9425 Thal

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, A-6901 Bregenz

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Marcel Zuckschwerdt
Stv. Direktor

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Beilage

Luftfahrtspezifische Prüfung vom 20. August 2019

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.